

Achte Sitzung – Huitième séance

Montag, 31. August 1992, Nachmittag
Lundi 31 août 1992, après-midi

14.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Nebiker

Präsident: Ich begrüße Sie zur zweiten Woche der Sondersession.

Zunächst möchte ich der Präsidentin des Ständerates, Frau Josi Meier, zu ihrem heutigen Geburtstag gratulieren. Zu welchem sage ich nicht; aber ich möchte die Gelegenheit benutzen, um ihr nicht nur zu gratulieren, sondern ihr auch für die gute Zusammenarbeit unter uns Ratspräsidenten zu danken. Diese Zusammenarbeit ist gerade in unserem politischen System wichtig, wo die beiden Kammern die gleiche Bedeutung haben. Ich wünsche Frau Josi Meier alles Gute; ich hoffe, dass sie meine Wünsche übermittelt erhält. *(Beifall)*

Die zweite Mitteilung bezieht sich auf einen treuen Mitarbeiter in unserem Parlamentsgebäude. Heute ist der letzte Arbeitstag für eine Person, die 21 Jahre in diesem Hause tätig gewesen ist. Es handelt sich nicht um ein Ratsmitglied – auch andere Leute arbeiten. Es ist jemand, der über unsere Tätigkeit berichtet hat: Herr Werther Futterlieb. Er ist 61-jährig und hat während mehr als 21 Jahren über die Ratstätigkeit hier in diesem Hause berichtet. Er wohnt im Kanton Tessin und ist seit November 1971 Bundeshauskorrespondent gewesen; bis 1977 für die Tagesschau des Fernsehens der italienischen Schweiz, von 1977 bis 1982 für das «Giornale del Popolo» und seit 1982 für «Il Dovere». Er hat von 1971 bis heute auch als Redaktor bei Radio della Svizzera Italiana und bei Radio Schweiz International gearbeitet.

Herr Futterlieb hat in seiner jahrelangen Tätigkeit die Wände dieses Hauses kennen- und schätzengelernet. Er kennt das Parlament und die Personen, die hier tätig sind, in- und auswendig! Mit anderen Worten: Er ist mit Leib und Seele mit diesem Parlament verbunden und hat entsprechend rapportiert. Wir wissen, dass es ihm schwerfällt zu scheiden, aber schliesslich müssen wir alle einmal gehen, einzelne freiwillig, andere weniger. In diesem Bewusstsein wünschen wir ihm für die Zukunft alles Gute. *(Beifall)*

Die dritte Mitteilung betrifft uns selbst. Ich konnte Ihnen Anfang letzter Woche mitteilen, dass das Büro für extrem heisse Tage Tenüerleichterungen gestattet hat. Nach meinem Gefühl ist jetzt das Klima wieder normal, somit – ich spreche jetzt nur zu den Herren – gehört zum angemessenen Tenü leider wieder die Jacke. Ich bitte Sie, sich an diese Weisung zu halten.

92.057-13

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.
Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur le contrat d'assurance.
Modification**

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)
 Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Kategorie III/IV, Art. 68 GRN – Catégorie III/IV, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Blocher, Dreher, Mauch Rolf)

Nichteintreten

Eventualantrag der Minderheit

(Blocher, Dreher, Früh, Mauch Rolf, Thür, Schwab)

(falls der Nichteintretensantrag abgelehnt wird)

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, das gesetzlich vorgesehene Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Antrag der SD/Lega-Fraktion

Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Rückweisung des Geschäfts 92.057-13 Eurolex an den Bundesrat

mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Blocher, Dreher, Mauch Rolf)

Ne pas entrer en matière

Proposition subsidiaire de la minorité

(Blocher, Dreher, Früh, Mauch Rolf, Thür, Schwab)

(en cas de rejet de la proposition de non-entrée en matière)

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat d'ouvrir la procédure de consultation prévue par la loi.

Proposition du groupe DS/Ligue

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-13 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Präsident: Ueber die sechs Eurolex-Vorlagen zum Versicherungsrecht führen wir eine gemeinsame Eintretensdebatte.

Stucky, Berichterstatter: Ich habe die Pflicht, Sie in die durch das EWR-Abkommen bedingten Änderungen des Privatversicherungsrechts einzuführen, und damit habe ich auch die undankbare Aufgabe, Sie gehörig zu langweilen. Die Materie ist nicht nur komplex und trocken wie ein einjähriger Nussgipfel, sondern auch kein Tummelfeld für politische Manifestationen oder Profilierungen. Das tröstet uns und erleichtert meine Aufgabe. Es liegt nämlich kein einziger Minderheitsantrag vor. Es ist auch aus Ihrem Rat kein Antrag eingegangen, ausser den üblichen Nichteintretens- bzw. Rückweisungsanträgen. Ein Trost ist vielleicht die Tatsache, dass wir wenigstens bei der Schadenversicherung einen Teil schon hinter uns haben, nämlich dadurch, dass wir das Abkommen mit der EG über die Schadenversicherung im letzten März behandelt haben; damit ist die erste Richtlinie auf dem Gebiet der Schadenversicherung bereits erledigt.

Wir müssen uns also mit der zweiten Richtlinie im Schadenversicherungsbereich und der damit verbundenen Dienstleistungsfreiheit befassen, dann zusätzlich neu mit beiden Richtlinien im Lebensversicherungsbereich.

Zu den Einzelheiten: Die zweite Richtlinie im Schadenversicherungsbereich behandelt die Dienstleistungsfreiheit, d. h., ein EWR-Versicherer kann ohne Niederlassung in der Schweiz grenzüberschreitend tätig werden. Diese Freiheit gilt uneingeschränkt für Gross- oder Industrierisiken, da ja der Versicherungsnehmer in der Lage sein sollte, die rechtlichen und finanziellen Tragweiten des Versicherungs- respektive des Vertragsabschlusses abzuschätzen.

Im Gegensatz dazu gilt für Massenrisiken, also Risiken, bei denen Tausende von Personen beteiligt sind, z. B. bei der Motorfahrzeugversicherung, ebenfalls die Freiheit, aber im Sinne eines Wahlrechtes der EWR-Staaten, eine Bewilligung zu verlangen. Wesentlich ist im Schadenversicherungsbereich der Unterschied einerseits zwischen Gross- und Industrierisiken und andererseits zwischen Massenrisiken. Es geht um die Frage, wie und durch wessen Initiative es zum Abschluss eines Vertrages kommt.

Bei den Gross- und Industrieversicherungen kann jedes Unternehmen von sich aus den günstigsten Versicherer suchen. Sie kennen dieses System vielleicht unter dem Stichwort «Lloyd's» in England. Dort hat es Tradition. Der Versicherer braucht dafür keine Bewilligung. Kommt aber die Initiative durch die Versicherungsgesellschaft zustande, dann muss diese eine Bewilligung in der Schweiz einholen. Der Bundesrat schlägt uns vor, diese Bewilligungspflicht auch in unserem Recht einzuführen. So ergibt sich auch im Privatversicherungsrecht, Schadenbereich, durch das EWR-Abkommen folgender Gesetzgebungsbedarf:

Es genügt, dass wir die in der «2. Richtlinie Nichtleben» und in den Motorfahrzeugrichtlinien enthaltenen Regelungen in das Schadenversicherungsgesetz integrieren. Mit dem Beschluss zur Anpassung – vor allem mit der Einführung der Dienstleistungsfreiheit im Schadenversicherungsgesetz – wird zunächst der Geltungsbereich dieses Gesetzes auf alle EWR-Gesellschaften ausgedehnt. Zu diesem Zweck wird ein neues Kapitel mit dem Titel «Besondere Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr im EWR» eingeführt.

Darin wird der oben erwähnte Unterschied zwischen dem Dienstleistungsverkehr mit Bewilligung für die Versicherungen von Massenrisiken und dem Dienstleistungsverkehr ohne Bewilligung für die Versicherungen von Grossrisiken gemacht. Im ersten Fall werden die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Tarife grundsätzlich der Genehmigungspflicht unterstellt. Bei Grossrisiken genügt es für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit, dass die betreffende Versicherungseinrichtung der schweizerischen Aufsichtsbehörde gewisse Bescheinigungen, namentlich über die Solvabilität, und gewisse Aufstellungen über ihre Anlagen einreicht.

Eine zusätzliche Voraussetzung des Dienstleistungsverkehrs in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind die Ernennung eines Vertreters in der Schweiz zur Abwicklung der Schadenfälle sowie der Beitritt zum nationalen Versicherungsbüro und zum Garantiefonds zur Abwicklung von Haftpflichtschäden, die durch unbekannt oder nicht versicherte Fahrzeugführer verursacht wurden.

Wir kommen zum Bereich der Lebensversicherung. Wie ich bereits gesagt habe, laufen die Lebensversicherungen im grossen und ganzen parallel zu den Vorschriften, die für die Nichtlebensversicherungen, also die Schadenversicherungen, gelten. Hier wird die Unterscheidung gemacht, ob der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsgesellschaft die Initiative ergreift. Ist es der Versicherungsnehmer, so haben wir in Parallelität zur Schadenversicherung wiederum die Eigenheit, dass die Bedingungen sehr viel weniger streng sind als im umgekehrten Fall, wo die Versicherungsgesellschaft von sich aus den Vertragsabschluss sucht.

Im ersten Fall ist keine Genehmigung von Tarifen sowie der allgemeinen Versicherungsbedingungen oder der Aufnahme der Geschäftstätigkeit notwendig, denn hier gilt wiederum der freie Dienstleistungsverkehr. Es genügt, dass bestimmte Unterlagen vorgelegt werden, um dieser Versicherung ohne Bewilligung die Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu erlauben. Aber – dies gilt nun zum Schutz respektive Selbstschutz des Versicherungsnehmers – vor Unterzeichnung des Vertrages hat der Versicherungsnehmer schriftlich zu bestätigen, dass er davon Kenntnis hat, dass der Vertrag den Aufsichtsregeln des ausländischen Gesetzes respektive des ausländischen Staates, in dem die Versicherung beheimatet ist, unterliegt.

Bei den Nichtlebensversicherungen stehen bei der noch geltenden Rechtslage keine gesonderten Werte für die Versicherten im Konkursfall der Gesellschaft zur Verfügung. Deshalb werden sie mit dem Schadenversicherungsgesetz ein diesem Zweck dienendes gebundenes Vermögen einführen müssen. In der Lebensversicherung hingegen besteht in der Schweiz seit rund sechzig Jahren ein Sicherheitssystem, das auf dem Sicherstellungsgesetz beruht und in Form eines Sicherungsfonds als ausgeschiedenes Vermögen ausgestaltet ist. Dazu gibt es im EWR-Recht weder Gebote noch Vorschriften noch Verbote. Bundesrat und Kommission möchten im Interesse des Versicherten an dieser Regelung festhalten. Dies gilt nicht nur für inländische Versicherungsgesellschaften allein; diese werden in Zukunft keine Kauttionen mehr hinterlegen müssen, denn Kauttionen werden als Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit angesehen. Wir hingegen schlagen Ihnen vor, den Anwendungsbereich des Sicherstellungsgesetzes auf die Niederlassungen von ausländischen EWR-Lebensversicherungseinrichtungen auszudehnen.

Für Verträge, die auf dem Weg des freien Dienstleistungsverkehrs abgeschlossen werden, sieht die «2. Richtlinie Leben» ein Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers während mindestens 14 Tagen nach Vertragsabschluss vor. Eine weitere Ergänzung ist die Einführung der Rechtswahlfreiheit, die vorsieht, dass die Vertragsparteien im Vertrag die Anwendbarkeit eines bestimmten ausländischen Rechts vereinbaren dürfen, wenn es sich um ein Grossrisiko oder einen Lebensversicherungsvertrag auf Initiative des Versicherungsnehmers handelt oder wenn im Versicherungsverhältnis ein Bezug zu diesem ausländischen Staat besteht.

Versicherungsobligationen sind von der Rechtswahlfreiheit ausgenommen, und zwingende Bestimmungen bleiben in gewissen Fällen vorbehalten. Von Kauttionen werden in Zukunft die EWR-Versicherungseinrichtungen ausgenommen, dafür aber durch gebundenes Vermögen im Nichtlebensbereich respektive durch den Versicherungsfonds im Lebensbereich ersetzt.

Nun hat man die meisten Neuerungen in den Spezialgesetzen im Bereich der Privatversicherungen umgesetzt. Es gibt allerdings einige, die ihren Niederschlag im Versicherungsvertragsgesetz selbst finden. Einige wesentliche Änderungen möchte ich hier nennen. Sie beziehen sich vor allem auf die Aufsicht.

Aufgrund des EWR-Abkommens müssen die beiden Lebensversicherungsgesellschaften, die heute in der Schweiz unter vereinfachter Aufsicht stehen, sich der ordentlichen Aufsicht unterziehen.

Was die allgemeine Bewilligungspflicht angeht, müssen EWR-Versicherungseinrichtungen ausgenommen werden, die auf dem Weg des Dienstleistungsverkehrs ohne Bewilligung in der Schweiz tätig sein dürfen.

Angepasst werden muss ferner das Vermittlungsverbot für Versicherungseinrichtungen ohne Bewilligung, womit diese Gesellschaften in der Schweiz werben können.

Da auch in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zwischen Gross- und Massenrisiken unterschieden wird und eine präventive Prüfung der Tarife bei Grossrisiken nicht mehr zulässig ist, kann der bisherige Einheitstarif, an den wir uns alle gewöhnt haben, für diese Risiken nicht mehr vorgeschrieben werden. Die alljährliche Genehmigung der Prämientarife für die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung durch das Bundesamt für Privatversicherungswesen wird sich deshalb inskünftig auf Massenrisiken beschränken müssen.

Dies ein Einstieg zu den generellen Gesetzen wie dem Versicherungsvertrags- und -aufsichtsgesetz. Ich werde die Einzelheiten zu den Spezialgesetzen jeweils beim Eintreten auf diese Spezialgesetze darlegen. Dabei werde ich nicht mehr auf den allgemeinen Inhalt eingehen, sondern Ihnen nur mitteilen, bei welchen Artikeln wir einen Handlungsspielraum haben und bei welchen nicht, denn nur das kann von rechtlicher Relevanz sein. Wir können damit unsere Diskussion wesentlich verkürzen.

M. Theubet, rapporteur: D'emblée, il convient de préciser que, pour les six objets que nous avons à traiter aujourd'hui, on peut s'appuyer sur les longues négociations engagées en vue de la reprise de l'accord sur l'assurance directe que le Parlement a accepté en janvier dernier. Comme nous avons déjà examiné en partie les principes contenus dans la loi sur l'assurance directe, principes que nous retrouvons dans la plupart des textes proposés, il est possible de faire un seul débat d'entrée en matière pour les arrêtés 13 à 18 de ce paquet Eurolex.

Lors de sa séance du 6 juillet 1992, la Commission de l'économie et des redevances a tout d'abord traité des propositions, devenues systématiques, de non-entrée en matière et de renvoi au Conseil fédéral. On s'est étonné de voir ces propositions déposées ici, alors que l'accord sur les assurances n'avait pratiquement soulevé aucune question dans notre commission ni en ce conseil, au début de l'année. La commission a conclu de ce fait que les modifications apportées à la législation étaient, à part quelques points d'ordre matériel relativement importants, avant tout d'ordre formel. Nous nous sommes donc limités aux points soulevés par le Conseil fédéral.

A la question de savoir si, pour chacun des arrêtés en cause, la consultation des milieux concernés, c'est-à-dire les institutions d'assurance, a été faite, M. Pfund, directeur de l'Office fédéral des assurances privées, a répondu affirmativement. Rappelons que les cantons ont été entendus à ce sujet. En revanche, les associations de consommateurs et de consommatrices n'ont pas été consultées, sauf pour la loi sur l'assurance dommages.

Puis, votre commission s'est prononcée pour chaque arrêté sur l'opportunité de le maintenir ou non dans le paquet Eurolex et, le cas échéant, d'en faire une seconde lecture. Après avoir entendu l'exposé du représentant du Conseil fédéral, nous avons acquis la certitude que les modifications proposées étaient nécessaires pour adapter notre législation aux directives et aux réglementations européennes. Deux arrêtés ont fait l'objet d'une seconde lecture: celui portant modification de la loi sur la surveillance des assurances et celui sur l'assurance directe sur la vie. Voilà pour la manière dont la commission a abordé l'étude de ce secteur.

Venons-en maintenant au fond. S'agissant de l'acquis communautaire, les règles relatives aux assurances privées se fondent dans le vaste concept de la liberté d'établissement et de la libre prestation de services, selon les articles 31, respectivement 36 de l'Accord sur l'EEE, lesquels se réfèrent aux directives applicables en la matière. Sur le plan politique, l'Accord sur l'EEE réalise deux niveaux de libéralisation: la liberté d'établissement et la libre prestation de services avec certaines restrictions. Sur le plan technique, l'acquis en matière d'assurances est subdivisé en cinq parties: l'assurance non-vie, l'assurance pour véhicules à moteur, l'assurance-vie, la surveillance et les comptes annuels et l'activité d'agents et de courtiers d'assurance.

Quelles sont les conséquences de l'Accord sur l'EEE, sur le plan fédéral? Premièrement, toutes les adaptations du droit suisse qui découlent de la première directive non-vie ont été effectuées dans le cadre de la loi sur l'assurance dommages. Ensuite, la reprise de la deuxième directive non-vie a exigé que cette loi soit complétée par des dispositions sur la libre prestation de services. Celles-ci impliquent la quasi-suppression de l'approbation des tarifs et des conditions générales dans le domaine des grands risques. Ces modifications touchent particulièrement l'assurance RC pour les véhicules automobiles. Le tarif uniforme actuel est contraire à l'Accord sur l'EEE en ce qui concerne les grands risques. Il sera donc abandonné. En outre, les prescriptions communautaires règlent les montants minimums d'assurances et l'étendue de la couverture de l'assurance RC pour les véhicules automobiles. Les deux directives vie posent des principes semblables à ceux des directives non-vie.

Toutefois, vu les spécificités inhérentes à l'assurance-vie, un arrêté sur l'assurance-vie correspondant à la loi sur l'assurance dommages vous est proposé.

Afin de protéger le preneur d'assurance contre la conclusion précipitée d'un contrat d'assurance sur la vie, une disposition de la deuxième directive prescrit un droit de retrait de 14 jours au moins pour les contrats conclus sur la base de la libre prestation de services. La loi sur le contrat d'assurance doit être complétée en conséquence.

Signalons encore que le domaine des assurances sociales est en principe exclu du champ d'application des directives communautaires. Lors de la discussion générale, plusieurs points ont été soulevés. Tout d'abord, celui du droit des cantons de prélever des contributions pour la protection contre les incendies. Invités à renoncer à ce droit, les cantons ont décidé de maintenir cette pratique. Considérant la difficulté qu'il y aurait à percevoir de telles contributions auprès des sociétés étrangères, ce droit a été exclu du champ d'application de l'Accord EEE.

Il a été question également du monopole des établissements cantonaux d'assurance-incendie et de leur possibilité de réaliser des bénéfices et des réserves. Là aussi, le statut actuel de ces institutions est maintenu, soit leur exclusion de l'Accord EEE. Même à l'intérieur de la Communauté, les monopoles régionaux peuvent subsister, mais il ne peut être constitué aucun monopole nouveau.

Il s'est ensuite posé la question de savoir si des adaptations doivent être prévues lorsqu'il s'agit de prescriptions potestatives dans les directives. Dans ce cas, l'administration et partant le Conseil fédéral ont toujours recherché, parmi les possibilités offertes, les plus avantageuses pour les assurés. Souvent, l'intérêt des assurés exigeait des prescriptions détaillées en vue de l'harmonisation des conditions d'accès et d'exercice. Il est vrai que les lois en question contiennent également des dispositions dont l'adoption n'est pas immédiatement nécessaire. Cela est dû en partie au fait qu'il semble opportun de traiter assureurs et assurés de manière similaire dans l'arrêté sur l'assurance directe sur la vie et dans la loi sur l'assurance dommages. A ceux qui s'étonnaient de voir que le droit de retrait de l'assuré avait été fixé à la limite inférieure prévue par la directive, on se doit de rappeler que ce délai de 14 jours correspond aux autres délais de renonciation prévus dans le droit privé suisse.

Autre point discuté: l'agrément des tarifs. L'exercice de la libre prestation de services dans le cas des contrats pour les risques de masse peut dépendre d'un agrément et être lié à l'obligation de communiquer les tarifs et les conditions d'assurance. En revanche, il n'est pas autorisé de mettre de telles limites à la libre prestation de services dans le cas des grands risques. La libéralisation quant aux risques de masse sera probablement introduite au 1er janvier 1994. Constatant que, de manière générale l'Accord EEE offre une plus grande marge de manoeuvre en ce qui concerne les consommateurs, la commission s'est demandé dans quelle mesure il était judicieux de réglementer encore davantage, puisqu'en l'occurrence c'est le Parlement qui en assumerait la responsabilité et non l'Espace économique européen ou la Communauté. Pour faciliter notre travail, l'administration a établi une liste des

dispositions, une quinzaine environ, où il existe une certaine marge d'appréciation dans l'adaptation du droit suisse au droit européen. Lorsqu'une option est possible, le document mentionne brièvement les raisons du choix de la solution retenue. Toutes les propositions du Conseil fédéral ont été acceptées par la commission.

Rappelons encore que l'accord assurance règle la liberté d'établissement entre la Suisse et la Communauté. Il ne contient cependant aucune disposition relative à la libre prestation de services ou à la discrimination des filiales d'institutions d'assurance. La commission s'est finalement enquis des conséquences politiques et économiques de l'objet que nous traitons. Si l'Accord EEE est refusé, le droit actuel reste en l'état. Pour les assureurs suisses qui travaillent dans la Communauté, rien ne changera. Ils n'auraient toutefois pas la possibilité d'offrir des contrats outre-frontières.

De même, il ne serait pas permis aux assureurs établis dans l'Espace économique européen de conclure des contrats sans avoir une filiale en Suisse. Mentionnons enfin que les assureurs suisses encaissent en moyenne 65 pour cent de leurs primes à l'étranger, dont les deux tiers proviennent de la Communauté.

En conclusion, la commission vous recommande par 19 voix contre 3 d'entrer en matière et d'accepter les six arrêtés tels qu'ils vous sont présentés.

Jaeger: Dieses Geschäft, in dem es um mehrere Anpassungen an die europäische Gesetzgebung im Versicherungswesen geht, ist wiederum ein gutes Beispiel dafür, dass bei der Vorbereitung der Eurolex-Vorlagen sorgfältig gearbeitet worden ist. Ich möchte das in aller Deutlichkeit anerkennen.

Ich glaube, auch hier kann man durchaus verantworten, was zum Beispiel dereguliert worden ist. Man kann sich höchstens fragen, ob man nicht – wenigstens in Teilbereichen – gerade bei der Herstellung von Wettbewerb im Bereich der Versicherung noch etwas weiter hätte gehen können und gehen sollen.

Ich gebe auch durchaus zu, dass alle Eurolex-Anpassungen im Versicherungsbereich die Konkurrenz und den Wettbewerb unter den Versicherern stärken werden. Aber, wie gesagt, «Wettbewerb» war auch in der Kommission ein Thema. Und wenn jetzt die Kommissionsreferenten diesen Aspekt wenig beleuchtet haben, so deshalb, weil natürlich auch sehr wenig Abänderungsanträge vorgelegen haben. Auch meine Kritik, die ich jetzt äussern werde, hat sich nicht in Abänderungsanträgen niedergeschlagen. Von daher gesehen ist es sicher richtig, wenn wir uns in diesen Beratungen über einige Grundfragen etwas genauer unterhalten.

Ich möchte vor allem den Bereich der Lebensversicherungen herausheben. Die Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass Lebensversicherungen weiterhin kontrolliert werden sollen. Die Gründe liegen nach Auskunft dieser Instanz darin, dass das Lebensversicherungsgeschäft technisch nicht einfach zu handhaben sei. Es sei weiterhin sicherzustellen, dass auch langfristige Verträge mit einer einheitlichen Prämie bezahlt und später honoriert würden. Das ist ein typischer Bereich, wo durch eine Aufsichtsbehörde, also durch eine öffentliche Institution, sozusagen «kartelloide» Zustände geschaffen werden; das kann keine Geiss wegschlecken.

Wenn wir schon immer von Deregulierung sprechen, auch im Zusammenhang mit dem Eurolex-Programm, dann wäre es hier wahrscheinlich richtig gewesen, dass man im Interesse der Kunden, im Interesse der Versicherten, weiter gegangen wäre. Nun wird natürlich die Argumentation umgekehrt: Es heisst, dass diese Aufsicht letztlich gerade im Interesse des Versicherten sei. Das ist sicher einmal richtig gewesen, zu einer Zeit, als es darum ging, dafür zu sorgen, dass die Versicherungsgesellschaften nicht durch zu tiefe Prämien falsch kalkulierten: Damit wollte man vermeiden, dass ihre eigene Substanz in Frage gestellt und die Risiken der Kunden, der Versicherten, dadurch erhöht wurden. Heute tritt hier ein Regulierungsanachronismus auf; es wäre durchaus am Platze gewesen, auch in diesem Bereich Remedur zu schaffen. Denn eines muss man sehen: Die durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Prämie dürfte in der Praxis zu Einheitsprämien führen;

es wäre deshalb ganz sicher richtig gewesen, auf diese Tarifgenehmigungspflicht zu verzichten.

Wenn man Missbräuche im Tarifbereich verhindern möchte – das ist sicher richtig –, kann man das immer noch mit einer nachträglichen Kontrolle tun; das wäre an sich das richtige Lösungsmodell gewesen. Die nachträgliche Kontrolle hat nämlich auch ihre Präventivwirkung, aber im Unterschied zur vorangehenden oder präventiven Tarifkontrolle hat sie den Vorteil, dass sie nicht in den Marktprozess eingreift und deshalb um einiges liberaler ist.

Mit andern Worten: Diese Art von Versicherungsschutz ist nicht mehr adäquat; hier geht es darum, dass zugunsten der Anbieter kartelliert wird. Auch wenn darauf hingewiesen wird, dass es nicht zu einer Einheitsprämie kommen soll, ist hier doch eine Voraussetzung geschaffen, die sozusagen staatlich konstituierte Kartelle weiterhin möglich macht. Das sollte eigentlich im Zeichen von Eurolex, im Zeichen der Deregulierung, nicht mehr der Fall sein. Deshalb bedauern wir es ausserordentlich, dass man hier nicht weiter gegangen ist; wir geben aber durchaus zu, dass auch hier Weiterentwicklungsmöglichkeiten gegeben sind. Wir wollen hier nichts Endgültiges statuieren. Aber wir sind der Meinung, dass wir hier weiter gehen sollten, auch im Sinne einer Anpassung an die ausländischen Gesetzesregelungen, die in diesen Bereichen mehr Wettbewerb vorsehen als unsere.

Sie werden nachher hören, das müsse zum Schutz der Kunden, zum Schutz der Versicherten, gemacht werden. Ich kenne diese Geschichten alle; ich glaube sie immer weniger. Sie sind nicht wahr. Was auch immer gesagt wird: Es ist schade, dass man da nicht mehr gemacht hat. Trotzdem: Ich vertraue auf unsere zuständigen Verwaltungsfachleute, ich vertraue auf den Bundesrat, der ja bekannt dafür ist, dass er für den Wettbewerb einiges Flair hat. Er wird auch in diesen Bereichen ganz sicher noch weitere Schritte tun.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen nochmals sagen, dass das Ganze durchaus genehmigt werden kann. Ich beantrage Ihnen, diesen Novellen zuzustimmen. Wir sind froh, dass es in den meisten Bereichen keine Minderheitsanträge gegeben hat.

Ich beantrage Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Baumann: Ich möchte zum vorliegenden Versicherungspaket in fünf Punkten Stellung nehmen:

1. Das Versicherungsaufsichtsrecht ist in seinen Grundzügen seit über hundert Jahren unverändert: Grosses Gewicht liegt auf dem Schutz der Versicherten vor einem Konkurs der Versicherung. Tatsächlich ist es in diesem Jahrhundert in der Schweiz zu keinem einzigen Versicherungsbankrott gekommen. Erreicht wurde das vor allem durch die detaillierte Voraukontrolle aller Prämien und Versicherungsbedingungen durch das «Aufsichtsamt», das Bundesamt für Privatversicherungswesen. Jede Prämienhöhung für Feuer-, Haftpflicht-, Kasko- und Lebensversicherung und jede neue Bedingung, also z. B. ein neu festgelegter Selbstbehalt, der Ausschluss des gewöhnlichen Diebstahls, der Blitzschäden usw., müssen vom Bundesamt genehmigt werden, bevor die Police verkauft werden darf. Zudem müssen die Versicherungen hohe Kautioren hinterlegen. Ihre Reserven werden regelmässig genau inspiziert usw. Die sogenannte materielle Aufsicht ist in der Schweiz sehr streng.

Eine Kehrseite davon ist, dass die Prämien relativ hoch sind. Ausserdem behindert das komplizierte Aufsichtssystem ohne Zweifel die Geschäftstätigkeit der Gesellschaften.

2. Das nach 17 Jahren Verhandlungen von Staatssekretär Blankart unterzeichnete Versicherungsabkommen Schweiz/EG hat zusammen mit der Kartelluntersuchung gegen die Sachversicherer eine erste Liberalisierungsrunde eingeläutet. Das Abkommen regelt die freie Niederlassung von schweizerischen Versicherungsgesellschaften im EG-Raum und vice versa. Bis jetzt gab es in den einzelnen Ländern immer wieder Diskriminierungen, zum Beispiel in bezug auf die Steuern oder die Kapitalanlagen.

Zur Umsetzung dieses Abkommens hat das Parlament 1992 das Schadenversicherungsgesetz verabschiedet. Es macht den Anfang einer Deregulierung, indem für die sogenannten

Grossrisiken – das sind Versicherungen von Gewerbe- und Industriebetrieben – keine Prämienkontrolle mehr verlangt wird. Man geht davon aus, dass diese Versicherungsnehmer sachkundig genug sind, zu wissen, was sie an Versicherungsschutz bei wem einkaufen. Zu betonen ist, dass sich das Abkommen und das Schadenversicherungsgesetz – wie sein Name sagt – nur auf die Nichtlebensversicherung beziehen, also zum Beispiel Feuer, Motorfahrzeug, Maschinen usw. Geregelt ist damit nur ein Teil der Versicherungsbeziehungen.

3. Das soll sich nun mit dem EWR-Abkommen ändern. Der Acquis communautaire umfasst die Versicherungsrichtlinien der ersten und zweiten Generation sowohl für die Lebens- wie für die Nichtlebensversicherung. Zudem erfasst die Deregulierung neben den Grossrisiken auch die sogenannten Massenrisiken, also die Versicherungen von Einzelpersonen und Privathaushalten. Nach 1994/95 gäbe es für Auto-, Rechtsschutz-, Todesfall- oder Rentenversicherungen keine präventive Kontrolle mehr. Man erhofft sich davon mehr Wettbewerb, besseren Versicherungsschutz für tiefere Prämien, neue Versicherungsangebote, also die klassischen Auswirkungen eines liberalisierten Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs.

Damit der Versicherte aber im Schadenfall sein Geld auch wirklich bekommt, muss die finanzielle Solidität der Versicherungsgesellschaft anders als über die Prämienkontrolle und die Kauttionen sichergestellt werden. Das geschieht neu nach dem Konzept der Solvabilität. Die Aufsichtsämter prüfen, ob das Verhältnis zwischen Prämien und Eigenkapital bzw. Rückstellungen bei den einzelnen Gesellschaften ausreicht, um dem Versicherungsnehmer genügend Schutz zu garantieren. Diese neue Aufsichtsphilosophie führt nun zur Anpassung verschiedener Gesetze. So werden die Kauttionen der Schadenversicherer und die Sicherstellung der Lebensversicherer im Prinzip abgeschafft, die Vorschriften über die Prämien genehmigung und die Versicherungsbedingungen angepasst; analog zum Schadenversicherungsgesetz wird ein Lebensversicherungsbeschluss erlassen. Im Versicherungsvertragsgesetz wird dem Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht eingeräumt, wie das in der EG dank besserem Konsumentenschutz der Fall ist.

4. Ein weiterer Liberalisierungssprung kommt sehr rasch mit dem «Acquis en pipeline», in den 3. Richtlinien, die noch in diesem Jahr verabschiedet werden dürften. Wie uns gesagt wurde, wird darin der integrale grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr statuiert. Die Versicherer müssen nicht mehr überall Niederlassungen gründen. Ich kann meine Mutterkühe dann in Frankreich, Hans Meier seinen Hausrat in Griechenland und Herr Dreher sein Auto in Portugal zu günstigen Prämien und Bedingungen versichern.

Umgekehrt können z. B. die «Winterthur-Versicherungen» von der Schweiz aus im ganzen EWR-Raum Policen verkaufen. Was die Aufsicht betrifft, wird die «home-country control» eingeführt. Das Bundesamt muss dann auch prüfen, ob die «Winterthur-Versicherungen» z. B. auf dem englischen Markt so arbeiten, dass die Solvabilitätsanfordernisse erfüllt sind. Anzuführen ist hier, dass für die Sozialversicherungen bekanntlich andere Regelungen vorgesehen sind.

5. Die Versicherungswirtschaft ist offenbar für das EWR-Abkommen. Man erhofft sich mehr Wirtschaftswachstum, mehr Bauinvestitionen, mehr Verkehr, mehr Konsum und mehr Einkommen. Das gibt mehr Prämien, z. B. aus den Bauherrenhaftpflicht-, aus den Transport-, aus den Produktehaftpflicht- und aus den Lebensversicherungen. Allerdings hängt dieses Wirtschaftswachstum nicht von diesen sechs Versicherungsvorlagen ab.

Es kommt dazu, dass die Schweizer Privatassekuranz schon heute sehr stark im Efta-/EG-Raum tätig ist. In den EG-Ländern erzielen die Schweizer Versicherer 10 Milliarden Franken mehr Prämien als in der Schweiz.

Man glaubt, man werde die Position weiter verstärken können; umgekehrt ist es für ausländische Versicherer faktisch schwierig, in der Schweiz viele Geschäfte zu machen. Das hängt mit dem ausserordentlich engen Aussendienstnetz der «Winterthur-Versicherungen», der «Schweizerischen Mobiliar» oder der «Basler Versicherungsgesellschaft» zusammen. Es gibt in der Schweiz nicht weniger als 12 000 Versicherungsaus-

dienstler. Als wahrscheinlich gilt allerdings, dass die Konzentration in der Versicherungsbranche als Folge der Deregulierung und der Liberalisierung weiter zunehmen wird.

Wie Sie wissen, lehnt die grüne Fraktion in ihrer Mehrheit den EWR-Vertrag ab. Wir haben uns aber vorbehalten, auf einzelne Eurolex-Vorlagen einzutreten und ihnen fallweise zuzustimmen. In den hier vorliegenden sechs Versicherungsvorlagen haben wir keine Gründe gefunden, die gegen die Vorlagen sprechen. Auch in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben, in der Kommission, wurden keine ernsthaften und sachlichen Bedenken laut.

Ich kann Ihnen daher auch aus unserer Sicht Eintreten beantragen.

Präsident: Die SP-Fraktion und die liberale Fraktion lassen mitteilen, dass sie für Eintreten stimmen und den sechs Vorlagen zustimmen werden.

David: Die CVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, auf diese Vorlagen einzutreten und ihnen zuzustimmen.

Die Vorlagen sind ein gutes Beispiel dafür, dass die gelegentlich vorgebrachten Alternativen zum EWR, nämlich der sogenannte autonome Nachvollzug oder die einseitige Deregulierung, zu keiner adäquaten Lösung führen würden. Es wäre nach meiner Meinung erstens eine absolute Dummheit, beispielsweise im Bereich des Versicherungswesens einseitig zu deregulieren oder autonom nachzuvollziehen. Wir würden damit zwar den ausländischen Versicherungen erlauben, auf dem Schweizer Markt tätig zu sein, unsere Versicherungen aber hätten nicht die Möglichkeit, auf dem europäischen Markt tätig zu sein. Das ganze EWR-Paket, das kommt hier im Versicherungsbereich besonders deutlich zum Ausdruck, basiert auf Gegenseitigkeit. Nur durch den EWR-Vertrag können wir uns diese Gegenseitigkeit einräumen lassen. Es besteht keine Möglichkeit, die Gegenseitigkeit durch autonomen Nachvollzug zu erreichen.

Das Versicherungspaket zeigt ein Zweites: dass der EWR zu wesentlichen Teilen auch Konsumentenschutz ist, dass er den Konsumenten Möglichkeiten bietet, den Markt besser zu überblicken und besser am Markt positioniert zu sein, als sie es bisher gewesen sind. Ein Beispiel ist hier die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die nun mit dem EWR europaweit ohne «grüne Karte» möglich ist. Sie wird aufgrund des EWR europaweit auch für die Schweizer Automobilisten eine schnellere Schadenabwicklung bringen.

Der Konsument wird, ob im Inland oder verbunden mit einer ausländischen Versicherung, das Recht haben – wenn seine Versicherung mit einer anderen Versicherung im europäischen Raum oder in der Schweiz fusioniert –, seinen Vertrag aufzulösen. Er kann sagen, er möchte sich bei einer anderen Gesellschaft versichern lassen, was er bis heute nicht tun konnte.

Der dritte wichtige Punkt aus dem Konsumentenbereich: Der Konsument hat bei der Einzellebensversicherung ein Rücktrittsrecht, das eine 14tägige Bedenkzeit beinhaltet. Er kann dann noch vom Vertrag zurücktreten. Alle diese Möglichkeiten verbessern die Stellung des Konsumenten.

Viertens ist bei diesem Versicherungspaket bemerkenswert, dass es im Prinzip wir selbst sind, die liberalere Lösungen durchsetzen könnten, wenn wir das wollten. Es bestünde bei den Tarifen durchaus die Möglichkeit, von den bisherigen Regulierungsmechanismen Abstand zu nehmen, zu einfacheren Lösungen zu kommen. Der Bundesrat sagt uns, dass das in einem Teilbereich bei den Massenrisiken ab 1994 auf Anstoss aus dem EWR der Fall sein wird.

Ich bedaure zwar, dass wir hier alle Regulierungsmöglichkeiten, die der EWR-Vertrag fakultativ den einzelnen Ländern offenlässt, vollkommen ausgeschöpft haben. Wir hätten durchaus auf das eine oder andere verzichten können. Insgesamt aber bringt dieses Versicherungspaket für die Versicherungswirtschaft auf der einen Seite und – auch das scheint mir sehr wichtig – für den Konsumenten, den Versicherungs Konsumenten, den Versicherten, auf der anderen Seite Vorteile. Es rechtfertigt sich daher, dieses Paket, so wie es uns vorgelegt ist, zu verabschieden.

Schwab: Die SVP-Fraktion stellt Antrag auf Eintreten auf alle sechs Erlasse. In Anbetracht dessen, dass materiell keine Änderungsanträge vorliegen, möchte ich mich kurz fassen. Ob EWR oder nicht: mit dem Versicherungsvertrag, den die Schweiz mit der EG ausgehandelt hat, wird eine Öffnung stattfinden. Eine Frage, die immer wieder gestellt wird, betrifft den Bereich des Monopols der kantonalen Gebäudeversicherungen. Hier möchte ich den Bundesrat nochmals bitten, die Stellung dieser Versicherung im Falle eines Beitritts zum EWR oder im Falle eines Inkrafttretens des Versicherungsvertrages zu erläutern. Ich bitte den Rat, diesen Verträgen zuzustimmen.

Bundesrat **Koller:** Zunächst möchte ich den Kommissionsberichterstatern für die ausführliche Darlegung des wesentlichen Inhaltes der einzelnen sechs Vorlagen recht herzlich danken. Es würde wenig Sinn machen, wenn ich das – und das, was in der Botschaft steht – hier wiederholen würde. Ich möchte nur darauf verwiesen haben und mich auf die Beantwortung von Fragen und auf einige ganz wichtige Punkte beschränken.

Bei den Ihnen unterbreiteten sechs Vorlagen geht es darum, den relevanten Acquis communautaire im Bereich der Privatversicherung, wie er im EWR-Abkommen festgelegt worden ist, ins schweizerische Recht zu übernehmen. Das EG-Recht sieht die Liberalisierung der Versicherungsgeschäfte in drei Stufen vor:

Die erste Stufe stellt die Einführung und die Realisierung der Niederlassungsfreiheit dar. Das heisst, alle Versicherer aus irgendeinem EWR-Land erhalten in dieser ersten Stufe das Recht auf Niederlassung in jedem anderen EWR-Land. Im Bereich der Schadenversicherung haben wir die erste Stufe bekanntlich bereits im Rahmen des Versicherungsabkommens realisiert, das Sie in diesem Frühjahr beraten haben und das als Auffangnetz in Kraft treten würde, falls – was wir nicht hoffen – der EWR-Vertrag abgelehnt würde.

Die zweite Stufe der Liberalisierung des Versicherungsmarktes liegt sodann in der Einführung der Dienstleistungsfreiheit mit gewissen Einschränkungen – auf diese Einschränkungen hat Herr Jaeger hingewiesen –: Auf dieser zweiten Stufe der Liberalisierung erhalten alle Versicherungsnehmer die Möglichkeit, sich über die Grenzen hinweg zu versichern – ein Schweizer könnte dies beispielsweise bei einer Versicherung in Frankreich oder Deutschland tun.

Die dritte Stufe wäre dann die Realisierung der vollen Dienstleistungsfreiheit mit der Folge, dass diese Bewilligung – wenn eine Versicherungseinrichtung in einem EWR-Land die Bewilligung erhalten hat – für alle EWR-Länder gelten würde, und zwar ohne weitere behördliche Auflagen, wie die Genehmigung von Tarifen usw., wie sie in der zweiten Stufe noch bestehen.

Zum EWR-Acquis gehören nur die erste und die zweite Stufe. Es gibt zwar bereits eine dritte Richtliniengeneration in der EG, aber diese gehört eindeutig nicht zum Acquis, den wir zu übernehmen haben. Diese dritte Richtliniengeneration mag gerade Herrn Jaeger auch zeigen, in welche Richtung das Ganze geht. In dieser Phase wird dann die volle Dienstleistungsfreiheit ohne jegliche Einschränkung realisiert.

Somit, Herr Jaeger, haben die Unterscheidungen, die im Rahmen der zweiten Phase im Interesse des Konsumentenschutzes noch bestanden haben, doch ihre sachliche Berechtigung. Hier knüpft die wesentliche Unterscheidung im Lebensversicherungsbereich daran an, ob sich ein Versicherungsnehmer aus eigener Initiative im Ausland versichert oder ob die Versicherungseinrichtung aus eigener Initiative ohne Niederlassung im Ausland tätig wird. Der Konsumentenschutz ist dann eindeutig geringer, wenn sich ein schweizerischer Versicherungsnehmer aus eigener Initiative in Portugal, Frankreich oder Italien versichert. Der Konsumentenschutz ist naturgemäss grösser, wenn eine französische oder eine portugiesische Versicherungseinrichtung ohne Niederlassung in der Schweiz im schweizerischen Versicherungsmarkt wirbt.

Als Uebergangslösung zu einer dritten Phase ist das auf jeden Fall eine sachgerechte Anknüpfung in bezug auf die Unterschiedlichkeit der Auflagen, denn wenn die ausländische Ver-

sicherungsunternehmung aus eigenem Antrieb auf dem schweizerischen Markt tätig wird, soll sie unserer Aufsicht unterstellt werden, soll der Schweizer Konsument die Garantien der schweizerischen Aufsicht durch unser Bundesamt haben. Wenn sich ein Schweizer freiwillig bei einer französischen Einrichtung versichert, ist er nicht so schutzbedürftig. Es wird lediglich verlangt, dass er schriftlich zur Kenntnis nimmt, dass in einem solchen Fall das ganze Geschäft nur der französischen Aufsicht untersteht. Das zur Frage, in welcher Phase der Liberalisierung wir uns im Rahmen des Acquis communautaire befinden.

Dann darf ich noch die Frage von Herrn Schwab beantworten. Sie haben mich gefragt: Wie ist die Lage in bezug auf die kantonalen Versicherungsmonopole, einerseits im Falle der Annahme des EWR-Abkommens und andererseits im Falle der Ablehnung?

Die Lage ist genau die gleiche, und zwar aus folgendem Grunde: In beiden Fällen haben wir kein Verbot kantonalen Monopolanstalten. Was verboten ist, ist lediglich die Gründung neuer Monopolanstalten. Das gilt im Falle der Annahme des EWR-Abkommens – dann gilt es aufgrund des EWR-Acquis –, aber auch im Falle der Ablehnung des EWR-Abkommens, weil nämlich das Versicherungsabkommen, von dem Sie gesprochen haben und das wir im Frühjahr hier genehmigt haben, dann auflieft und die Rechtslage genau gleich ist. Zusammenfassend können wir also sicher sagen, dass der EWR-Acquis auf dem Gebiet der Versicherungen eine wichtige Öffnung der Märkte nach sich ziehen wird, auch wenn es noch nicht die totale Dienstleistungsfreiheit sein wird, wie dargestellt. Wir können daher damit rechnen, dass das Angebot an Versicherungen ausgedehnt wird, dass wir künftig als Konsumenten ein breiteres Versicherungsangebot haben und dass aufgrund des intensiveren Wettbewerbs – wenigstens dem Trend nach – ein gewisser Druck auf das Prämienniveau ausgeübt wird. All das sind sehr erwünschte Auswirkungen des EWR-Abkommens im Bereiche der Versicherungen. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, auf die sechs Vorlagen einzutreten.

Präsident: Damit ist die gemeinsame Eintretensdebatte abgeschlossen. Wir kommen zur Beratung des ersten Geschäfts, 92.057-13, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Stucky, Berichterstatter: Die Kommission hat mit 13 zu 0 Stimmen Eintreten auf diese Vorlage beschlossen.

Materiell gibt es zwei Punkte, in denen Handlungsspielraum besteht, und ich werde nur zu diesen Punkten sprechen.

Einmal beim Rücktrittsrecht, Artikel 89a (neu). Es dürfte sich beim zugrunde liegenden Artikel 15 der Richtlinie Nr. 79/267 (Lebensversicherung) um eine Bestimmung handeln, die dem nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung einen vergleichsweise grossen Spielraum gewährt. Im einzelnen betrifft dies die öfter genannte Kündigungsfrist (zwischen 14 und 30 Tagen), die Unterstellung der Verträge mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten unter das Rücktrittsrecht, die übrigen rechtlichen Wirkungen im Falle eines Rücktrittes sowie schliesslich die Modalitäten, nach denen der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis zu setzen ist, dass ein Vertrag abgeschlossen ist. Die Kommission hat mit 14 zu 7 Stimmen einer 14tägigen Kündigungsfrist zugestimmt.

Ein zweiter Punkt betrifft die Artikel 101b (neu) Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 101c Absatz 3, nämlich die Rechtsanwendung bei Grossrisiken und im Lebensversicherungsbereich bei Verträgen, die auf Initiative des Versicherungsnehmers zustande kommen.

Unsere vorgesehene Liberalisierung der Rechtswahl geht weiter als die zugrunde liegenden Richtlinien in Artikel 7 (der Richtlinie Nr. 73/239) und Artikel 4 (der Richtlinie Nr. 79/267 Lebensversicherung). Diese Richtlinien erlauben es den Mitgliedstaaten, weiter gehende Rechtswahlmöglichkeiten zu schaffen, als sie es selbst vorsehen. Aber diese Erweiterung entspricht der aufsichtsrechtlich gebotenen Liberalisierung in den beiden genannten Bereichen, denn sowohl bei den Grossrisiken in der Schadenversicherung als auch bei den Lebensversicherungsverträgen, die auf Initiative des Versiche-

rungsnehmers zustande gekommen sind, wird es nach den massgeblichen Richtlinien nicht mehr möglich sein, die Versicherungsmaterialien einer präventiven und systematischen Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Hier haben wir also, Herr Kollega Jaeger, doch ein Liberalisierungsschrittchen gemacht.

Die Kommission hat der Gesetzesänderung mit 13 zu 0 Stimmen zugestimmt.

M. Theubet, rapporteur: Ayant déjà présenté les grandes lignes des modifications apportées aux différents textes que nous avons à examiner, je me bornerai à signaler les articles qui ont fait l'objet de discussions en commission ou pour lesquels il existe une marge de manoeuvre significative.

Concernant la loi sur le contrat d'assurance, une seule proposition a été faite en commission par M. Ledergerber, soit celle de porter le délai de renonciation de 14 à 30 jours. Qu'en est-il exactement? L'article 15 de la deuxième directive vie contient des règles obligatoires, tout en laissant sur certains points une liberté, certes parfois restreinte, au législateur. C'est le cas pour la durée du délai de renonciation, pour l'application du droit de renonciation au contrat d'une durée égale ou inférieure à six mois, pour les autres effets juridiques et les conditions de la renonciation et pour les modalités selon lesquelles le preneur est informé de la conclusion du contrat.

En ce qui concerne le premier point, voici la règle que propose le Conseil fédéral: le délai de renonciation est fixé à 14 jours, soit la durée la plus courte autorisée par la deuxième directive vie. Ce délai correspond aux autres délais de renonciation prévus dans notre législation. La renonciation doit se faire par écrit, la date de remise à la poste étant déterminante pour savoir si le délai est respecté. C'est donc le destinataire – l'assureur – qui supporte les risques de la transmission de la déclaration. Cette règle coïncide avec celle de la modification du Code des obligations portant sur l'introduction d'un droit de révocation. La majorité de la commission – 12 voix contre 7 – partage le point de vue du Conseil fédéral et vous demande de le suivre.

Präsident: Der generelle Nichteintretensantrag der Minderheit (Blocher) wurde zurückgezogen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten)	76 Stimmen
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion (Nichteintreten)	9 Stimmen

Präsident: Nun folgen die Abstimmungen über die Rückweissungsanträge.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei	13 Stimmen
Dagegen	67 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Eventualantrag der Minderheit	8 Stimmen
Dagegen	68 Stimmen

Detaillberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsident: Die Uebergangsbestimmungen werden unter dem Vorbehalt der definitiven Regelung der Referendumsfrage angenommen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	79 Stimmen
Dagegen	15 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.057-14

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Versicherungsaufsichtsgesetz. Aenderung EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi sur la surveillance des assurances. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)

Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Kategorie III/IV, Art. 68 GRN – Catégorie III/IV, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Blocher, Dreher, Mauch Rolf)

Nichteintreten

Eventualantrag der Minderheit

(Blocher, Dreher, Früh, Mauch Rolf, Thür, Schwab)

(falls der Nichteintretensantrag abgelehnt wird)

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, das gesetzlich vorgesehene Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Antrag der SD/Lega-Fraktion

Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Rückweisung des Geschäfts 92.057-14 Eurolex an den Bundesrat

mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Blocher, Dreher, Mauch Rolf)

Ne pas entrer en matière

Proposition subsidiaire de la minorité

(Blocher, Dreher, Früh, Mauch Rolf, Thür, Schwab)

(en cas de rejet de la proposition de non-entrée en matière)

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat d'ouvrir la procédure de consultation prévue par la loi.

Proposition du groupe DS/Ligue

Ne pas entrer en matière

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur le contrat d'assurance. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Augustsession
Session	Session d'août
Sessione	Sessione di agosto
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-13
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.08.1992 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1476-1482
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 498

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.